

Intention war, daß Eltern und Kinder, wo nicht rechtmäßige Ursachen zur Exheredation vorhanden, vor der Praeterition sicher seyn sollen, welches aber nicht geschehen kann, wo nicht die Legitima Titulo Institutionis vermachtet worden. *Carp. 309 P. III. c. 9. d. 1. 2.* Was aber die *Legitimam collateralalem* oder die Geschwister antriefft, wird von denen *DD.* durchgehends davor gehalten, daß ihnen die Legitima quocumque Titulo vermachtet werden kann, weil von deren Institution und Legitima nichts verformet. Wie wenn nun wegen unterbliebenen Tituli Institutionis, bey Vermachung der Legitimae, das Testament null und irritiret wird, können dennoch die Legata noch aus demselben praetendiret werden? So mit Ja zu behaupten. Ein anders ist zu sagen von andern imperfectis Testamentis, aus welchen man die Legata nicht schuldig wird. Es muß aber auch die Legitima, als welche nicht ex arbitrio Testatoris sondern ex Provisione Legis herühret, absque omni Genere et Gravamine denen Kindern hinterlassen werden. Dahero kann der Testator der Legitimae keine Condition, wenn sie auch favorabel aussieht, setzen. Wenn er nicht heirathet u. d. auslegen, Müssen alles so angesehen wird, als wäre es nicht ins Testament gekommen. Noch weniger kann die Legitima mit Conditionen, welche von Natur oder moraliter impossibel sind, beschweret werden. Ja wenn es auch eine *Conditio causalis mixta* oder *potestativa* wäre, so wird sie doch pro non adiecta gehalten, wo sie der Legitimae beigefügt wird. Wie wenn aber der Sohn das Testament, worin ihm die Legitima cum Onere vermachtet worden, adprobiret? Der Adprobation ungeacht wird das der Legitimae angehängte Onus vor nicht adiectum gehalten, und bekommt der Sohn die Legitimam pure, weil er eo ipso, da er das Testament adprobiret, nicht der Legitimae in specie renunciret hat, und wenn er schon bey seinem Leben nichts damieder eingebracht, und das *Iudicium Patris simpliciter* agnosciret, und die vom Vater hinterlassne Güter agnosciret hätte, so transmittiret er doch die Legitimam liberam sine Gravamine auf seine Kinder, so, daß solches angesehen wird, als wäre es nie ins Testament gekommen, weil dies Gravamen a Legibus subvertit wird. Es hätte denn der Sohn nach des Vaters Tode seine Disposition expresse adprobiret. Was aber hithero Ratione Gravaminis von der Legitima Liberorum gemeldet worden, quadriret auch auf die Legitimam, welche die Eltern zu fordern haben, als welche gleich Falls von aller Beschwerde frey seyn soll. *Men. 4. praef. 72. u. 2.* Gleiches hat auch Statt in arrogata, dessen Quarta eben Falls nicht kann graviret werden. *L. 3. arrogat. 27. de adopt.* Wie auch in der quarta, welche ex Legis Provisione einem armen Ehe-Weibe aus des verstorbenen Manns Verlassenschaft zugeeignet wird. *Auth. praeter ea C. vnde vir et vx.* Was nun die Deduction der Beschwerden betrifft, und wie solche geschehen soll, so sind hierbey die Passiv-Schulden, die Leichen-Kosten und des Weibes Portio statutaria zu deduciren, Müssen die Legitima nicht kann in Computacion kommen, es sey denn zuvor das Aes

alienum oder andre nöthige Resten c'ducirret. Es ist aber, was de Aere alieno und Exhereditis gemeldet werden, nicht so zu verstehen, als wenn die Leichen-Kosten denen andern Erben nachstehen müssen, da doch solche allen creditis gehören. Es wird aber auch pro Aere alieno gehalten, was der Testator dem instituirten Erben schuldig ist, dahero, wenn der Vater den Erben seine Legitimam vermachtet, dabey bef. hier, dem instituirten Sempronio 100. Thaler, die er ihm schuldig, zu bezahlen, so kann der Sohn seine Legitimam nicht eher begren bis diese Erb Schuld bezahlt ist, die Legata aber kommen hier nicht als Schulden in Consideration, daß deren Müssen die Legitima augiret, oder minuiret werden müsse. Welches auch in Legatis ad pias Causas Statt hat. Denn ob schon nach gemeiner Meinung decer *DD.* a Legatis ad pias Causas keine Validia abgezogen wird, auch nicht die Trebellianica: So hat doch solches in Legitima nicht Statt, und können auch die Legata ad pias Causas solches nicht mindern. Unter das Aes alienum aber gehört auch dasjenige, was der Vater ex Fideicommissis einem andern zu restituiren verbunden ist, und ist daher vor der Legitima zu detrahiren. Also können auch die Söhne der Mutter nicht in Legitima vorgezogen werden, wenn sie die Donationem propter Nuptias, oder dem Vater, der ex Statuto Lucrum dotale fordert. Ein anders ist zu sagen, wenn die 2te Frau wieder die Kinder erster Ehe und ihre Legitimum die Donationem propter Nuptias behauptet wolle, weil ihnen durch die andere Ehe in denselben Ehe-Pacten Respectu Legitimae nicht praecudiret werden können. Schliesslich ist alles vor der Deductione Legitimae abzuweihen, was der Testator einem oder andern schuldig ist, Müssen in Concursu Creditorum die Kinder aller Hoffnung zur Succession beraubt sind, so, daß sie auch nicht ein Mahl die Alimentation begeren können. *Carp. 309 P. I. c. 28. def. 175.* Es kann aber, wenn gemeldter Müssen das Aes alienum detrahiret worden, die Legitima nicht der Gestalt graviret werden, daß die Proprietät zwar der Legitimae oder hierzu destinirte Güter denen Kindern Titulo Institutionis assigniret, der Vusufructus aber einem andern ad Dies Virae vermachtet werde, welches dem Sinne der *Nov. XVIII. 3.* ganz zu wider wäre. *De Aeth. novissimam C. de inoff. test.* wird disponiret, daß die Legitima von allen Onere, wohin doch auch der Vusufructus gehöret, soll befreiet seyn. Dahero wo der Mann dem Weibe den Vusufructum aller Güter vermachtet, denen Kindern aber die Proprietät Loco Legitimae, so muß die Legitima erst deducirt werden, als welche denen Kindern gleich nach des Vaters Tode sine Onere gehöret, cum Proprietate et Vusufructu. *Carp. 309 P. III. c. 12. d. 7.* Welche Meinung auch Statt hat, wenn ex Statuto dem überlebenden Weibe der Vusufructus aller Güter gehöret, Müssen auch solches der Gestalt zu expliciren, daß es erst nach Abzug derer Kinder Pflicht-Theil procedire. *Carp. 309 I. c. def. 6.* Es kann auch der Testator die Legitimam mit keinem Fideicommissis graviren, weil solches ein Onus ist, und die Ratio pro odiosa zu halten. Es würde denn